

PR Aktuell

Veröffentlichung 01.02.2017

Dienstjubiläen

Der Personalrat gratuliert sehr herzlich:

Dienstjubiläen 25 Jahre:

Sabine Dippold, Pathologisches Institut

Barbara Galka, Lehrstuhl für Psychologie III

Manfred Keidel, Universitätsbibliothek

Ingeborg Pfenning, Institut für Virologie und Immunbiologie

Prof. Dr. Helge Hebestreit, Kinderklinik und Poliklinik des Universitätsklinikums Würzburg

Prof. Dr. Frank Falkenstein, Lehrstuhl für vor- und frühgeschichtliche Archäologie

Dienstjubiläen 40 Jahre:

Dr. Bernd Reyer, Lehrstuhl für Pharmazeutische und Medizinische Chemie

Maria Loris, Referat 2.2 Studierendenkanzlei

Faschingsdienstag, 28.02.2017

Wie schon in den vorangegangenen Jahren wird den Beschäftigten am Faschingsdienstag, den 28.02.2017, **nachmittags** Dienstbefreiung gewährt, um den Besuch von Faschingsveranstaltungen zu ermöglichen.

E-Mail des Servicezentrums Personal (Ref. 4.1) vom 27.01.2017:

Hier finden sich die üblichen ([Einzel-](#) und [Sammel-](#))Formulare zur Regelung der Arbeitszeit am Faschingsdienstag im Institutsbereich und den Zentralen Einrichtungen mit der Bitte, diese möglichst zeitnah beim Servicezentrum Personal einzureichen.

Nachmittagskräfte haben an diesem Tag dienstfrei. Für Vormittagskräfte gilt deren normale Arbeitszeit.

Für die Mitarbeiter/innen mit einer Arbeitszeitregelung von mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gelten folgende Gleitzeitregelungen:

- a) Sollzeit: Die Hälfte der für diesen Tag festgelegten Sollzeit.
Diese Zeit ist auch die für den 28.02.2017 zu erfüllende Mindestarbeitszeit.
- b) Die Rahmenzeit für diesen Tag beginnt um 06.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
Innerhalb dieser Zeit ist Gleitzeit nach Absprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten möglich.

Quelle: Servicezentrum Personal

Änderungen/Neuregelungen in 2017

Zum 1. Januar 2017 treten zahlreiche Gesetzesänderungen und neue Gesetze in Kraft. Hier die wichtigsten Änderungen für Steuerzahler, Sparer und Familien:



EINKOMMEN

Beitragssätze

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung steigt auf 2,55 Prozent beziehungsweise 2,8 Prozent bei Kinderlosen.

In der Krankenversicherung bleibt der Beitragssatz 2017 weitgehend unverändert bei durchschnittlich 15,7 Prozent. Denn der durchschnittliche Zusatzbeitrag, den die Arbeitnehmer allein zahlen müssen, wird laut Schätzung bei 1,1 Prozent bleiben. Er kommt zum Beitrag von 14,6 Prozent hinzu, den Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte tragen. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung bleibt bei 18,7 Prozent stabil. Der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung beträgt weiter 3,0 Prozent.

Bemessungsgrenzen

Die Beitragsbemessungsgrenze, bis zu der auf Arbeitsentgelt oder Rente Beiträge zu zahlen sind, steigt bei der Rentenversicherung im Westen auf 6350 Euro monatlich. Die bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 52.200 Euro.

Die Pflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wird 2017 ausgeweitet auf Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt bis 57.600 Euro.

Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag ist jener Teil der Einkünfte – gleich welcher Art –, der von Steuern verschont bleibt. Davon profitieren alle Steuerzahler, da der Fiskus erst bei Einkommen über dem Grundfreibetrag Steuern abzieht. So werden 2017 bei einem Ledigen erst ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 8820 Euro im Jahr Steuern fällig. Bei Ehepaaren oder eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich der Betrag auf 17.640 Euro. Für 2018 ist eine weitere Erhöhung geplant, auf circa 9000 beziehungsweise 18.000 Euro.

Die Eckwerte des Einkommensteuertarifs werden um 0,73 Prozent ausgeweitet, so dass einige Steuersätze erst bei höheren Einkommen greifen. Damit wird die Mehrbelastung aus dem Zusammenspiel von Inflation, Gehaltserhöhung und progressiver Besteuerung ausgeglichen und so der Effekt der „kalten Progression“ eingedämmt. Dies würde ansonsten bewirken, dass Lohn- und Gehaltssteigerungen in Verbindung mit der Inflation zumindest teilweise durch eine höhere Steuerbelastung aufgezehrt würde

STEUER

Steuererklärung 2017

Ab 2017 wird die Steuererklärung leichter. Die generellen Belegvorlagepflichten werden weitgehend durch Vorhalteplichten ersetzt. So ist es z. B. nicht mehr erforderlich, Zuwendungsbestätigungen beim Finanzamt einzureichen, um Spenden steuerlich geltend zu machen. Vielmehr genügt es, alle Belege bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren und nur vorzulegen, wenn das Finanzamt es verlangt. Für die Steuererklärung 2016 müssen Sie jedoch noch die Belege mit einreichen.

Abgabefristen bei Pflichtveranlagung

Wenn Sie zur Abgabe einer [Steuererklärung verpflichtet](#) sind, z.B. bei Steuerklassen V/VI, bei eingetragenen Freibeträgen (z.B. bei außergewöhnlicher Belastung) und anderen nach § 46 EStG festgelegten Fällen, müssen Sie sich für die Steuererklärung 2018 erst die Abgabefrist 31.07.2019 vormerken. Für die Steuerveranlagung 2016 und 2017 gilt noch der 31.05. als Abgabetermin. Fristverlängerungen sind jedoch, wie bisher, auf vorherigen Antrag möglich. Wenn Sie Ihre Steuererklärungen von einem Steuerberater erstellen lassen, verlängert sich die Frist für die Abgabe der Steuererklärung 2018 nun ebenfalls um zwei weitere Monate, also zukünftig 14 Monate nach Ende des zu veranlagenden Steuerjahres.

Besteht keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, können Arbeitnehmer zur Erstattung überzahlter Lohnsteuer eine Einkommensteuerveranlagung beantragen. Die Antragstellung erfolgt durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Diese muss innerhalb der allgemeinen Festsetzungsverjährungsfrist von vier Jahren beim zuständigen Finanzamt eingehen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Arbeitslohn bezogen wurde.

Unterhaltskosten als außergewöhnliche Belastung

Unterhaltskosten für bedürftige Dritte (z.B. an Ex-Partner, an das eigene Kind, für das Sie weder Kindergeld noch Kinderfreibetrag erhalten oder für pflegebedürftige Eltern) können in bestimmten Fällen als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Für das Jahr 2017 sind nach Angaben des Steuerzahlerbundes maximal 8820 Euro abziehbar und damit 168 Euro mehr als für 2016.

Altersvorsorge

Vorsorgeaufwendungen für das Alter (sogenannte „Basisversorgung“) können steuerlich als Sonderausgaben abgesetzt werden. Dazu gehören etwa Beiträge zur gesetzlichen Rentenkasse, zu berufsständischen Versorgungswerken und zur Rürup-Rente. Für die Berücksichtigung der Sonderausgaben gilt laut Steuerzahlerbund ein Höchstbetrag von 23.362 Euro. Maximal könnten in 2017 84 Prozent der gezahlten Beiträge abgesetzt werden, heißt es. Bei Arbeitnehmern, die in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, wird von den Vorsorgeaufwendungen allerdings der steuerfreie Arbeitgeberanteil abgezogen.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Sonstige Vorsorgeaufwendungen, sind insgesamt bis 1900 Euro abzugsfähig. Dieser Betrag erhöht sich auf 2800 Euro, wenn die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung im ganzen Kalenderjahr vollständig selbst ohne steuerfreie Zuschüsse getragen wurden.

Beruflich bedingter Umzug

Die Umzugskosten für einen beruflich bedingten Umzug können als Werbungskosten angegeben werden – die steuerlich absetzbaren Pauschbeträge werden zum 1. Februar 2017 erhöht. Der Pauschbetrag für Umzüge, die bis Ende Januar 2017 abgeschlossen werden, beträgt nach Angaben des Steuerzahlerbundes für Ledige 746 und für Verheiratete 1493 Euro – für spätere Umzüge aber 764 und 1528 Euro.

Für jede weitere im Haushalt lebende Person steigt die Pauschale zum Februar von 329 auf 337 Euro. Kommt ein Kind in der neuen Schule nach dem Umzug nicht mit und wird daher Nachhilfeunterricht erforderlich, können diese Kosten bislang bis maximal 1882 Euro abgesetzt werden, ab Februar dann bis 1926 Euro.

Altersentlastungsbetrag

Für 2017 beträgt laut Steuerzahlerbund der Altersentlastungsbetrag 20,8 Prozent des Brutto-lohns – höchstens 988 Euro. Der Betrag solle ältere Steuerzahler bei der Einkommensteuer entlasten: Er greift ab dem Jahr, das der Vollendung des 64. Lebensjahres folgt.

Rürup-Rente

Inhaber einer Basis-Rente („Rürup-Rente“) können 2017 nach Darstellung der Versicherungswirtschaft erneut einen größeren Teil ihrer Beiträge als Sonderausgaben in der Steuererklärung geltend machen. Zum einen steigt der steuerliche Höchstbetrag zur Rürup-Rente von 22.767 auf 23.362 Euro. Zudem wächst der prozentuale Anteil, den das Finanzamt von den eingezahlten Beiträgen berücksichtigt, von 82 auf 84 Prozent. Somit sind 2017 maximal 19.624 Euro als Sonderausgaben abzugsfähig.

Lebensversicherungen

Ab 2017 greifen bei Einmalauszahlungen aus Lebensversicherungen neue Steuerregeln. Betroffen sind nach Angaben des Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) Kunden, die nach 2004 eine Kapitallebens- oder Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht abgeschlossen haben. Sie müssen nun die Differenz zwischen Versicherungsleistung und eingezahlten Beiträgen zur Hälfte mit ihrem individuellen Tarif versteuern.

Voraussetzung dafür: Sie haben zum Zeitpunkt der Auszahlung das 60. Lebensjahr vollendet und der Vertrag hat mindestens zwölf Jahre bestand. Einmalauszahlungen aus Versicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, sind hingegen weiterhin steuerfrei.

FAMILIE

Kindergeld und –freibetrag

Das Kindergeld steigt 2017 um monatlich zwei Euro pro Kind. Für die ersten beiden Kinder beträgt es dann monatlich je 192 Euro, für das dritte Kind 198 Euro. Ab dem vierten Kind gibt es jeweils 223 Euro.

Angehoben wird auch der steuerliche Kinderfreibetrag, der das Existenzminimum des Kindes sichert: Die Bundesregierung hat diesen für 2017 um 108 Euro auf 4.716 Euro (2016: 4.608 Euro) erhöht. Für Eltern bleibt dieser Betrag ihres Einkommens pro Kind und Jahr steuerfrei.

Im Rahmen des Einkommensteuerbescheides berechnet das Finanzamt für jeden, der verpflichtet ist, Einkommensteuer zu zahlen, ob das Existenzminimum des Kindes durch das Kindergeld bereits gedeckt ist oder ob der Kinderfreibetrag für die Eltern günstiger ist. Vor allem bei den höheren Einkommen ist die steuerliche Ersparnis durch den Kinderfreibetrag meist höher.

Unterhaltsvorschuss

Bund und Länder haben sich auf die Reform des Unterhaltsvorschusses für Alleinerziehende geeinigt. Bisher zahlte der Staat für Kinder bis zum zwölften Lebensjahr – und zwar maximal sechs Jahre lang. Diese Begrenzung wird nun aufgehoben. Davon profitieren dem Familienministerium zufolge 46.000 Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren. Die Reform sieht weiterhin vor, dass künftig alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr grundsätzlich Anspruch auf den Unterhaltsvorschuss haben. Die Reform tritt jedoch erst zum 01.07.2017 in Kraft.

Mutterschutz

Für Schwangere, frischgebackene Mütter und deren Kinder gibt es mehr Schutz als zuvor: Das neue Mutterschutzgesetz gewährt längere Schutzfristen bei der Geburt von behinderten Kindern, bezieht erstmals Schülerinnen und Studentinnen ein und regelt die Vorgaben für Beschäftigungsverbote von Schwangeren neu.

Bis Ende 2016 galt der Mutterschutz nur für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen beziehungsweise einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit nachgehen; das renovierte Gesetz bezieht nun auch Praktikantinnen, Teilnehmerinnen des Bundesfreiwilligendienstes sowie Schülerinnen und Studentinnen ein. Diese können jetzt selbst entscheiden, ob sie den Mutterschutz in Anspruch nehmen.

Die Schutzfrist nach der Geburt eines behinderten Kindes wird von bisher acht auf zwölf Wochen verlängert. Diese verlängerte Frist gab es bisher nur bei Früh- und Mehrlingsgeburten.

Neu eingeführt wurde auch ein Kündigungsschutz für Frauen, die eine Fehlgeburt nach der zwölften Woche erlitten haben. Sie können sich nun auf einen viermonatigen Kündigungsschutz stützen – für sie gelten nun die gleichen Regeln, als hätten sie ein lebendes Kind geboren.

Betriebe können ein Beschäftigungsverbot aussprechen, weil bei problematischen Arbeitsplätzen die Gesundheit der Frau und ihres Kindes während der Schwangerschaft sowie in den Wochen danach gefährdet werden könnte. Das neue Mutterschutzgesetz gibt jetzt vor, zunächst zu prüfen, ob die Arbeitsbedingungen angepasst werden können. Lassen sich mögliche Gefährdungen dadurch nicht ausschließen, ist vor einem Beschäftigungsverbot darüber hinaus zunächst ein Wechsel des Arbeitsplatzes zu erwägen.

Pflegebedürftige und Pflegende

Mit der zweiten Stufe des Pflegestärkungsgesetzes II wird das Leistungsangebot für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige ausgebaut. Eingeführt wird ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff, der sich nach dem Grad der Selbstständigkeit des Betroffenen richtet und nicht mehr so sehr nach dem Zeitaufwand für die Hilfe. Pflegebedürftige mit ausschließlich körperlichen Beeinträchtigungen erhalten anstelle der bisherigen Pflegestufe den nächsthöheren Pflegegrad.

Demenzkranken wird Anspruch auf die gleichen Leistungen eingeräumt wie Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen. Zugleich werden die bisherigen drei Pflegestufen auf fünf sogenannte Pflegegrade ausgeweitet.

Keiner der rund 2,8 Millionen Leistungsbezieher aus der sozialen und der privaten Pflegeversicherung soll schlechter gestellt werden. Menschen, die ein Familienmitglied pflegen, sollen unter anderem bei Sozialbeiträgen bessergestellt werden.

SONSTIGES

Rente

Die Rentner können in 2017 mit einem Plus von bis zu 2,0 Prozent rechnen - im Osten wieder ein bisschen mehr als im Westen. Die genaue Erhöhung steht erst im Frühjahr fest und wird voraussichtlich ab 01. Juli umgesetzt.

Wer 2017 in Rente geht, muss 74 Prozent seiner Rente versteuern. Bisher lag der steuerpflichtige Anteil bei 72 Prozent, erklärt der Bund der Steuerzahler. Das bedeutet im Umkehrschluss: Nur noch 26 Prozent der Bezüge sind im kommenden Jahr steuerfrei.

Lebensversicherungen - Garantiezins

Ab Januar gilt für klassische Lebensversicherungen ein niedrigerer Höchstrechnungszins – auch Garantiezins genannt. Er sinkt von derzeit 1,25 auf 0,9 Prozent und ist der Zinssatz, den die Versicherer ihren Kunden maximal auf den Sparanteil zusagen dürfen. Der reduzierte Garantiezins gilt auch für alle neuen Abschlüsse von Riester- und Rürup-Policen, in der betrieblichen Altersvorsorge bei Direktversicherungen und bei einigen Pensionskassenverträgen. Der neue Garantiezins gilt laut Branchenverband GDV für alle Verträge, die ab dem 1. Januar 2017 abgeschlossen werden. Für Bestandskunden ändere sich nichts; sie erhalten die garantierten Leistungen ihres bestehenden Vertrages.

Neuer 50-Euro-Schein

Falschen Fuffzigern macht es die Europäische Zentralbank 2017 schwer: Der neue 50-Euro-Schein soll deutlich weniger leicht zu fälschen sein. Erstmals ausgegeben wird der rundum erneuerte Fünfziger ab 4. April 2017. Bis dahin soll auch sichergestellt sein, dass Geräte, die die Echtheit von Banknoten im gesamten Euroraum prüfen, die neue Banknote erkennen. Natürlich bleiben die alten 50er-Scheine weiterhin gültig, sie werden von den Notenbanken der Länder nach und nach ausgetauscht.

Quelle: AK Kommunikation

Erkältungen, Grippe - Vorbeugen

Die Stabsstelle Arbeitssicherheit, Tier- und Umweltschutz (Stabsstelle AU) und die Betriebsärzte der Universität informieren auf ihrer Homepage die **Beschäftigten und Studierenden** der Universität über die aktuelle Situation und weisen auf **vorbeugende Schutzmaßnahmen** hin:



Erkältungen, auch häufig als grippale Infekte bezeichnet, sind Viruserkrankungen, die mit Schnupfen, Husten und anderen Allgemeinbeschwerden einhergehen und in der Regel nicht lebensbedrohlich sind. Auch die „Sommergrippe“ gehört zu den grippalen Infekten. Die eigentliche Grippe (Echte Grippe) wird durch Influenzaviren verursacht. Sie zeigt einen deutlich schwereren Krankheitsverlauf, jedoch zunächst auch mit den typischen Erkältungssymptomen.

Auch wenn sich eine Infektion nicht immer vermeiden lässt, mit einfachen vorbeugenden Maßnahmen kann das Risiko gemindert werden. Unfallkassen und Berufsgenossenschaften geben Tipps, wie Sie gesund durch den Winter kommen.

Erkältungskrankheiten werden durch Kontakte wie Händeschütteln und anschließendes Berühren im Gesicht oder durch das Einatmen feinsten Tröpfchen nach Niesen und Husten von Erkrankten von Mensch zu Mensch weitergegeben. Solche Übertragungswege kann jeder durch einfache Maßnahmen unterbrechen:

- **Händeschütteln im öffentlichen Leben vermeiden.**
- **Nach dem Kontakt mit Erkrankten Hände gründlich waschen.**
- **Direktem Niesen und Husten nach Möglichkeit aus dem Weg gehen. Wenn man selbst niesen oder husten muss, dabei Mund und Nase mit einem Papiertaschentuch bedecken.**
- **Ganz besonders wichtig ist die Teilnahme an der jährlichen Grippe-schutzimpfung.**

Abgesehen von diesen Verhaltensmaßnahmen im Umgang mit anderen, kann auch die eigene Lebensführung die körperlichen Abwehrkräfte stärken. Viren haben dann eine geringere Chance.

- **Viel frisches Obst und Gemüse essen.**
- **Auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr achten und am besten weitgehend ungesüßte Getränke trinken.**
- **Regelmäßig die Räume lüften (Stoßlüften), in denen man sich aufhält.**
- **Regelmäßige Wechselduschen unterstützen die körperlichen Abwehrkräfte.**
- **Zugluft vermeiden, nicht verschwitzt oder in zu dünner Kleidung nach draußen gehen.**

Ausführliche und detaillierte Hinweise zu Vorbeugung, Hygiene, Grippe-schutzimpfung und zu infektiösen Magen- und Darmerkrankungen finden Sie [hier](#) auf den Seiten der Stabstelle Arbeitssicherheit, Tier- und Umweltschutz.

Videosprechstunde

Krankenkassen übernehmen in Zukunft auch die Kosten einer Videosprechstunde. Der Kontakt mit dem Arzt via Bild und Ton ist freiwillig. Neben PC mit Internetverbindung und einer Webcam ist keine zusätzliche Hard- oder Software erforderlich.

Um Untersuchungsergebnisse zu besprechen oder zur Nachsorge und Kontrolle können Patienten demnächst "Doktor online" zu Rate ziehen: Ab dem 1. Juli 2017 wird die Videosprechstunde Teil der vertragsärztlichen Regelversorgung. Den gesetzlich Krankenversicherten entstehen keine Kosten – und die Konsultation via Bild und Ton übers Internet ist kein Muss, sondern für die Patienten freiwillig.

Das bereits am 1. Januar 2016 in Kraft getretene E-Health-Gesetz will telemedizinische Leistungen fördern und damit den Kontakt zwischen Arzt und Patient insbesondere bei den Nachsorge- sowie Kontrollterminen erleichtern. Mit der künftigen Vergütung der Tele-Konsultation wird hierzu ein nächster Schritt gemacht.

Videosprechstunden sind etwa geeignet, um zu besprechen, ob andere Medikamente sinnvoll sind. Oder wenn es gilt, den Krankheitsverlauf - beispielsweise die Wundheilung nach einer Operation – abzuklären oder einen therapeutischen Erfolg einzuschätzen. Ein vorheriger persönlicher Arztkontakt wird zwingend vorausgesetzt, denn die Videosprechstunde darf eine Behandlung nicht ersetzen, sondern kann diese lediglich ergänzen. Egal ob persönliche Konsultation oder Online-Sprechstunde: Der Arzt haftet für Behandlungsfehler.

Videosprechstunden können Ärzte anbieten, wenn es ihnen für die individuelle Weiterbehandlung des Patienten geeignet erscheint. In der Praxis, telefonisch oder online wird dieses Angebot dann "verordnet" – der Patient erhält einen persönlichen Zugangscode für eine Internetplattform und einen Online-Termin. Zum vereinbarten Zeitpunkt loggt sich der Patient dann an seinem Laptop oder PC über die Webseite und Zugangscode ins virtuelle Wartezimmer ein - auf der anderen Seite ruft der Arzt an seinem Bildschirm dann auf. Nach dem Gespräch trennt der Patient die Verbindung zum Arzt. Die Inhalte der Online-Gespräche zwischen Arzt und Patient dürfen nicht gespeichert werden. Außerdem gelten hohe Sicherheits- und Verschlüsselungsstandards.

Insbesondere in ländlichen Regionen kann die Videosprechstunde weite Wege ersparen und Versorgungslücken schließen. Auch können lange Wartezeiten via Telemedizin vermieden werden (und damit auch die Ansteckungsgefahr im Wartezimmer) sowie Ärzte auch außerhalb der regulären Sprechzeiten erreichbar sein. Bislang wurden telemedizinische Anwendungen in Pilotprojekten von Krankenkassen mit einzelnen Ärztenverbänden erprobt. Bei den Krankenkassen können bereits bestehende Kooperationen zur Video-Sprechstunde erfragt werden.

Achtung: Jenseits der Pilotprojekte bieten einzelne Ärzte die Videosprechstunde bereits jetzt an und rechnen diese mit den Patienten als private Zusatzleistung ab. Es empfiehlt sich daher, sich vorab genau nach den Kosten zu erkundigen.

Berufe und Funktionen an der Universität Würzburg

Funktions-/Berufsbezeichnung

**Poststelle Campus Hubland Nord
Margot Holler**



(Foto: A. Tropschuh)

1. Auf welchem Gebiet, in welcher Funktion oder in welchem Beruf sind Sie an der Universität Würzburg tätig? Wo arbeiten Sie?

Ich bin im Servicezentrum Technischer Betrieb angestellt und dem Ref. 6.1 (Besondere Dienste) zugeordnet. Mein Arbeitsplatz ist die Poststelle Campus Hubland Nord.

2. Welche Tätigkeiten und Aufgaben gehören zu diesem Beruf bzw. zu dieser Funktion?

Die Poststelle Campus Nord bildet die Schnittstelle zwischen den verschiedenen Postdienstleistern (DHL, Express, TNT, GLS, DPD, Bundespost, Hauspost) und den am Campus Nord angesiedelten Dekanaten, Referaten und Lehrstühlen.

3. Seit wann arbeiten Sie in dieser Funktion an der Universität Würzburg?

Ich arbeite seit Juni 2011 an der Universität auf dem Campus Nord.

4. Welche Schulbildung, Ausbildung oder welches Studium sind für diese Tätigkeiten / Funktion notwendig?

Eine spezielle Ausbildung war für die Poststelle nicht notwendig. Mein zuletzt ausgeübter Beruf in einer Postpartnerfiliale der Deutschen Bundespost ist aber hilfreich für fast alle Postbelange.

5. Was macht Ihnen an Ihrer Arbeit Freude, was gefällt Ihnen weniger? Warum haben Sie diesen Berufsweg gewählt?

Spaß macht mir der Umgang mit den vielen Postbesuchern und das gesamte Postgeschehen. Die Post soll natürlich schnell und sicher ankommen. Durch unvollständige und unkorrekte Anschriften ist es erforderlich, Empfänger im System zu suchen und zu finden, was den Postweg verzögert.

6. Was könnte besser sein? Welche Wünsche oder Ideen haben Sie?

Eine **korrekte, leserliche** Anschrift auf sämtlichen Postsachen würde den Postweg erheblich beschleunigen und erleichtern!

Zum Schluss

Die Methode der drei Siebe

Kritias kam zum weisen Sokrates und sagte: "Höre Sokrates, das muss ich dir erzählen!"

"Halte ein!" - unterbrach ihn der Weise, "Hast du das, was du mir sagen willst, durch die drei Siebe gesiebt?"

"Drei Siebe?", frage Kritias voller Verwunderung.

"Ja guter Freund! Lass sehen, ob das, was du mir sagen willst, durch die drei Siebe hindurchgeht: Das erste ist die Wahrheit. Hast du alles, was du mir erzählen willst, geprüft, ob es wahr ist?"

"Nein, ich hörte es erzählen und..."

" So, so! Aber sicher hast du es im zweiten Sieb geprüft. Es ist das Sieb der Güte. Ist das, was du mir erzählen willst gut?"

Zögernd sagte Kritias: "Nein, im Gegenteil..."

"Hm...", unterbrach ihn der Weise, "So lass uns auch das dritte Sieb noch anwenden. Ist es notwendig, dass du mir das erzählst?"

"Notwendig nun gerade nicht..."

"Also" sagte Sokrates lächelnd, "wenn es weder wahr noch gut noch notwendig ist, so lass es begraben sein und belaste dich und mich nicht damit."



(Foto: E.Stahl)

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir darauf verzichtet, die weibliche und männliche Form durchgängig zu unterscheiden.

Quellen: Wenn nicht anders angegeben, sind die Artikel vom Arbeitskreis Kommunikation des Personalrates zusammengestellt und vom Gremium des PR abgesegnet. Über ein Feedback zur PR Aktuell würden wir uns freuen und nehmen ebenfalls gerne Kritik, Anregungen und Wünsche entgegen.

Personalrat der Universität, Mensanebengebäude, Am Hubland, 97074 Würzburg

Internet: www.personalrat.uni-wuerzburg.de/

AK Kommunikation: pr-kommunikation@lists.uni-wuerzburg.de